

HISTORISCHES
JAHRBUCH
DER
STADT LINZ

1 9 6 0

LINZ 1960

Herausgegeben von der Stadt Linz / Stadtarchiv

INHALT

	Seite
Abkürzungen	7
Verzeichnis der Mitarbeiter	8
Vorwort des Bürgermeisters	9
 A U F S Ä T Z E :	
Heinrich Koller (Wien): Der Donauraum zwischen Linz und Wien im Frühmittelalter	11
Josef Janáček (Prag): Die Handelsbeziehungen zwischen Prag und Linz im 16. Jahrhundert	55
Georg Grüll (Linz): Das Linzer Schützenwesen seit dem 17. Jahrhundert	81
Harry Kühnel (Krems): Die soziale Betreuung des Personals der Linzer Wollzeugfabrik im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus	137
Hans Commanda (Linz): Gesellschaft der Schatzgräber, Teufelsbeschwörer und Geisterbanner, Linz 1792	171
Franz Pfeffer (Linz): Die Haselgrabenstraße im Linzer Stadtgebiet (Tafeln I—XII)	197
Lucie Hampel (Wien): Zwei Linzer Schnittbücher aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts (Tafeln XIII und XIV)	243
Heinrich Deutschmann (Linz): Johannes Arent, der Philosoph von Adalbert Stifters „Sittengesetz“ (Tafel XV)	301
 KLEINE MITTEILUNGEN:	
Wilhelm Brandenstein (Graz): Der Ortsname Linz	331
Helmuth Feigl (Wien): Die Linzer Landstraße als Wildbanngrenze (1 Faltplan)	335
Hans-Heinrich Vangerow (Geisenfeld/Ilm, Bayern): Die Isarflößer und ihre Fernverbindungen nach Österreich zwischen 1318 und 1568	344

	Seite
Othmar Wessely (Wien): Neues zu Veit Stahel	352
Fritz Eheim (Wien): Ein Beitrag zur Geschichte der landesfürstlichen Finanzbehörden in Linz um 1600	356
Karl M. Klier (Wien): Linz im Liede, Nachträge	363
Franz Gall (Wien): Miscellanea Academica Licensia (Tafeln XVI und XVII)	384
Walter Goldinger (Wien): Josef Roman Lorenz von Liburnau. Ein Naturforscher aus Linz	394
Ernst Neweklowsky (Linz): Bausteine zu einer Geschichte der Donau bei Linz und ihrer Schiffahrt . . .	408
Alois Topitz (Wien): Der Donaugang Steg—Auhof—Katzbach (Tafeln XVIII—XXI)	418
 M I S Z E L L E N :	
 Literaturhinweise	
Linz in der „Neuen Deutschen Biographie“ (Georg Wacha, Linz) . . .	429
900 Jahre Villach. Neue Beiträge zur Stadtgeschichte (Wilhelm Rausch, Linz)	437
Else Beurle, Dr. Carl Beurle (1860—1919) (Wilhelm Rausch, Linz) . .	440
Hans Vogts, Vincenz Statz (1819—1898) (Wilhelm Rausch, Linz) . . .	441
 Quellenberichte	
Licensia im Welser Stadtmuseum (Gilbert Trathnigg, Wels, Tafeln XXII—XXVIII)	442
 Linzbezogene Funde	
Ein Madonnenbild der Kapuzinerkirche in Urfahr (Georg Wacha, Linz, Tafeln XXIX und XXX)	458
Die Turmkreuzurkunde der Jesuitenkirche in Linz (Georg Wacha, Linz, Tafel XXXI)	461
 Stadtarchiv, laufende Arbeiten	
Die Linzer Personenstandskartei (Georg Grüll, Linz)	462

HELMUTH FEIGL:

DIE LINZER LANDSTRASSE ALS WILDBANNGRENZE

Der 23. Artikel des Stift- und Banntaidingbuches des Zisterzienserstiftes Wilhering enthält eine genaue Beschreibung der Grenzen des Wildbannes der Abtei. Der Wortlaut dieser Quellenstelle ist folgender:

Nemblich der Wilheringische wildpahn und reisgejaid fanget sich an mitten auf der Donaubruggen¹ unter derselben auf den naufarth, gehet hinauf naher Wilchering und weiters bis Ottensheimb, von da aus mitels auf der Donau zwischen den Wilcheringschen urfahr und Ottensheimb nach einer schnurgeraden linie, es mag die Donau link- oder rechter hand die naufarth haben, zwischen denen Neuwüsen² und Hagenauer³ gründen soweit hinauf, bis eine schnurgerade linie von marchstein der gestandenen gattersaulen bis in Muesperg⁴ gezogen würdet, von disen marchstein ober der Stiegerheuser⁵ den Perghamber⁶ gehestieg nach bis auf die Perghamber braken⁷, auf der andern seiten des Offenwasser⁸ — als wo allein dem closter das dejaid und ändenbürsch gehörig — auf den negst daran gelegenen gangsteig bis auf den steeg auf den Piesmayrbach⁹, von da nach dem bach auf die Oxenstrass¹⁰, nach diser durch das dorf Strashamb¹¹, weiters auf diser neben der Diernau¹² hinauf bis an ein stainerne landrichtssaulen, wo sich Harthaimberisches¹³ reisgejaid und wildbahn endet und auf der andern seiten das Freilingerische¹⁴ reisgejaid anfanget. [...] Von voriger saulen der Oxenstrass nach auf das Hangerholz¹⁵, welches Wilhering von wildbahn und reisgejaid geniesset, hinunter auf Hizing¹⁶, von danen dem fahrtweeg nach auf Päsching¹⁷, von hier auf Hörsching¹⁸, alwo der Grundbach¹⁹ fliesset, nach disen Grundtbach auf das dorf Staudach²⁰, weiters auf die Landwüser²¹ heuser, volgends nach disen Grundbach bis zum Preschlhof, alwo diser bach durch die stainerne braken rint²², von diser braken der landstrass nach auf Neuhaüsl²³ und so weiters auf der landstrass durch die statt Linz mitten durch den plaz²⁴ widerumb auf die Donaubruggen, wo der anfang der beschreibung gewesen²⁵.

Das durch diese Grenzlinie bezeichnete Jagdgebiet umfaßte den Kürnberger Wald, die Donauauen oberhalb Wilhering bis zu einer Linie, die etwa von Bergham nach Hagenau zu ziehen wäre, und die kleinen Forste und Felder um Schönering, Pasching, Rufling und Leonding. Seine Ostgrenze wird durch die Linzer Landstraße gebildet. Dem Abt von Wilhering wurde hierdurch das Recht zugesprochen, im westlichen Stadtteil von Linz zu jagen.

Diese Tatsache scheint absurd. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts konnte niemand innerhalb der Linzer Stadtmauern dem Waidwerk nachgehen. Dieser Grenzziehung kam daher nur theoretische Bedeutung zu. Praktisch mußten die Befugnisse der Zisterzienserabtei an der Grenze der Vorstädte, jedenfalls aber an der Stadtmauer enden. Auch die Nebenrechte der Jagdherren, die Kontrolle über Holzschlägerungen und den Anspruch auf Jagdrobot der Untertanen konnte das Kloster hier unmöglich zur Geltung bringen, da es im Stadtgebiet keine Wälder gab und Bürger einer landesfürstlichen Stadt nicht robotpflichtig waren²⁶.

Wenn das Stift dennoch an dieser Grenzziehung festhielt und diese Gemarkung sogar alljährlich ihren Grundholden auf den Taidingsversammlungen vorlesen ließ, so kann diese Tatsache nur aus dem allgemein verbreiteten Streben verstanden werden, auch gegenstandslose oder bedeutungslos gewordene Rechts- und Besitztitel zu bewahren, da spätere Generationen möglicherweise hieraus in der Gegenwart nicht erkenn- und abschätzbare Vorteile ziehen könnten. Für die historische Forschung aber ergibt sich das Problem, die Entstehung dieser merkwürdigen Grenzziehung aufzuklären.

Wilhering hat das Jagdrecht im Kürnberger Wald am 9. Juli 1741 von der Hofkammer um 12.000 fl. gekauft. Im Punkt 2 des Kontraktes wurde festgelegt, daß über das Gebiet eine genaue Grenzbeschreibung ausgearbeitet werden soll, die nach ihrer Fertigstellung dem Stift zu übergeben ist²⁷. Es besteht wohl kein Zweifel, daß sich dieselbe mit der des Taidings deckt.

Im Zeitraum vorher war der Kürnberger Wald 169 Jahre lang *l a n d e s - f ü r s t l i c h e s J a g d r e v i e r*. Er wurde von einem Förster betreut, der seinen Amtssitz zu Wilhering hatte und dem Forstmeister in Österreich ob der Enns unterstand. Die Oberaufsicht hatte der Landjägermeister inne²⁸. Dieses Jagdgebiet wurde von mehreren Herrschern, besonders aber von Ferdinand III. sehr geschätzt, da es in der Nähe des Linzer Schlosses lag und von dort bequem zu erreichen war²⁹.

Auch über die Erwerbung des Wildbannes in diesem Gebiet durch den Landesfürsten sind wir genau unterrichtet. Am 12. Juni 1559 starb Graf Wolfgang von Schaunberg kinderlos. Mit ihm ist der Mannesstamm dieses Adelsgeschlechtes erloschen. Erbansprüche erhoben die Nachkommen der Schwester Wolfgangs, Anna von Schaunberg, die im Jahre 1530 eine Ehe mit Erasmus von Starhemberg eingegangen war, und die Kinder Genovefa, einer Tante des letzten Schaunbergers, die mit Johann von Liechtenstein verheiratet war³⁰. Soweit es sich um das Eigengut der

Schaunberger handelte, stand das Erbrecht der Starhemberger und Liechtensteiner außer Zweifel. Bezüglich der Reichslehen und der landesfürstlichen Lehen war die Rechtslage unklar. Ferdinand I. hatte wohl in einem Vertrage vom Jahre 1548 die Erblichkeit dieser Lehen in weiblicher Linie ausdrücklich anerkannt, aber Wolfgang von Starhemberg war 1559 kinderlos gestorben und die Erben waren zu ihm nur Seitenverwandte. Der hierdurch entstehende Rechtsstreit wurde nach 13 Jahren am 15. August 1572 durch einen Vergleich beendet³¹. In diesem Vertrag verpflichteten sich die Erben der Schaunberger, Rüdiger und Heinrich von Starhemberg sowie Wolf von Liechtenstein, an Kaiser Maximilian II. den Betrag von 45.000 fl. zu bezahlen; sie übergaben dem Kaiser ferner das Landgericht Donautal und den Wildbann in allen Wäldern, die in diesem Bezirk gelegen waren. Der Herrscher seinerseits verpflichtete sich, den beiden Starhembergern, Rüdiger und Heinrich, und Wolf von Liechtenstein die Belehnung mit allen übrigen Reichs- und österreichischen Lehen der Schaunberger zu erteilen³².

Jener Teil des Vertrages, der die Abtretung des Landgerichtes Donautal mit dem Wildbann behandelt, wird nachstehend in seinem Wortlaut wiedergegeben.

... Neben³³ solcher summa gelts haben sich die Schaunbergischen erben auch erbotten, unß kayser Maximilian noch insonderheit daß ganze landgericht Thonau-thall, so sich gestrackhs an dem Linzer burkfried anfahen, auf der ein seiten biß mitter auf die Thonau und dann auf und auf unzt an daß wasser, die Yhnn³⁴ genent, und auf der andern seiten nach der Ebersperger³⁵ straß biß mitten in die Thraun und hinauf biß auf daß landgericht Stahremberg volgund nach der straß von Welß auf Eferding auch biß ahn die Yhnn erstrecken thuet, welches landgericht auch in die lang guete meil weegs drey und in die praiten ahn maisten orthen two meil weegs erreicht, sampt dem wiltpaan auf allen darinnen ligunden gehülzen, darauf dann ihnen, den erben, ausser deß Khiernberg, Khazing³⁶ au und der gehög bei der Traun daß wildprättgeiaid erblichen angefallen, aigenthumblich abtreten und einraumben und ihnen anderß oder mehrers hierinnen nicht außnehmen oder vorbehalten wollen alß den wildpann auf dem gehülz am forst bei Mißlbach³⁷ gelegen sampt denn anreinenden und nechst darumb gelegenen vorhölzern, nemblich daß Ruedlinger³⁸ holz, item den Schartengraben³⁹ unzt an die landstraß, item den Frähamerberg⁴⁰ sampt Erdt-prester⁴¹ khogl und lach⁴², item daß Puechaimber⁴³ lach und Stogkhat⁴⁴ darbey, item des Ridlmair leithen, item des Wurmben holz und Zwyperger lahl, item den Ottenshaimber lach sampt dem Thonauthall, item daß Freyhamat und Khuedrüssel und lezlich die Wildenferchen sampt dem Gartlmaiß⁴⁵ darbey, dieses gehülz ist aber maistes theilß außgeraidt, auch den burgfried, soweit sich die hoffgründ erstrecken, und dann dem landgericht auf denen underthanen, die zu der vesten Mißlbach, auch sonst den erben ihnen sammentlich gehorig sein ...

Die Frage, wie die Schaunberger in den Besitz dieses Wildbannes gelangt sind, hat die Hofkammer um das Jahr 1572 mehrfach beschäftigt. Es ging damals um die Feststellung, ob das dem Kaiser zu übertragende Jagdrecht als freies Eigen oder als Lehen zu gelten habe. Melchior Resch machte damals folgende Aussage: *Er habe khain erinderung, das ainich gehülz oder jaidt, so die graven von Schaunburg gehabt, belehnt sey. Er hab derhalben khainen lehenbrief nie gesehen, auch darvon nie sagen gehört. Er wiß auch nit, zu welcher herrschaft diß oder jenes gehülz oder jaidt gehöre, dann die grafen habens von allen herrschaften aus in gmain jagen lassen*⁴⁶. Bei den Ausgleichsverhandlungen nach dem Streit um die Belehnung wurde durch ein Rechtsgutachten festgestellt, daß *die gejaidter, gegen dem Khiirnberg gelegen, so die graven von Schaunburg gleichfals als ir aigenthumb gueth jederzeit gebraucht und inengehabt, auch eur khays. mt. etc. erblich zuesteen*⁴⁷.

Da es nun an älteren Quellen hierfür mangeln dürfte, scheint das Problem der Herkunft des Schaunberger Wildbannrechtes nur lösbar, wenn man von diesen Quellen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Rückschlüsse auf die mittelalterlichen Verhältnisse versucht. Hierbei sind vor allem vier Tatsachen festzuhalten:

1. Das Jagdrecht im Kürnberger Wald und seiner Umgebung galt als freies Eigen der Schaunberger.
2. Die einzelnen Jagdgebiete waren nicht bestimmten Schaunbergischen Herrschaften zugeteilt, sondern sie wurden von den Grafen als Einheit betrachtet.
3. Die Grenzen des Wildbannes deckten sich mit jenen des ebenfalls Schaunbergischen Landgerichtes Donautal.
4. Aus dem großen geschlossenen Wildbannbezirk waren einige kleinere Gebiete eximiert.

Das Jagdrecht galt das ganze Mittelalter hindurch als *R e g a l*. Tatsächlich waren allerdings weder die fränkischen noch die römisch-deutschen Könige und Kaiser in der Lage, aus diesem Rechtsanspruch einen nennenswerten Nutzen zu ziehen. Nach der Ausbildung der Landeshoheit haben die Territorialfürsten in ihren Gebieten auch dieses Regal für sich in Anspruch genommen. Ihrem Beispiel dürften die Schaunberger gefolgt sein, die sich — wie neuerdings durch die Forschungen Othmar Hageneders klargestellt wurde — als Territorialherren fühlten und daher in ihrer Grafschaft auch das Jagdregal in Anspruch nahmen. Die Gemarkungen ihrer Landgerichtsbezirke stellten hierbei die Grenzen ihres Territoriums dar⁴⁸.

Trotz dieses Rechtsanspruches konnten die Landesherren im allgemeinen nicht das alleinige Jagdrecht innerhalb ihres Territoriums durchsetzen⁴⁹. Im Verlauf des Hoch- und Spätmittelalters wurden wohl die bäuerlichen und bürgerlichen Jagdrechte mehr und mehr eingeschränkt und schließlich beseitigt, das Jagdrecht des Adels aber blieb bestehen. So mußten auch die Schaunberger den im Landgericht Donautal ansässigen oder reich begüterten Grundherren Jagdreviere zugestehen.

Im Gebiet des Landgerichtes Donautal wäre in dieser Hinsicht auf drei Reviere hinzuweisen:

1. Auf das Jagdgebiet der Herrschaft Steyregg auf dem rechten Donauufer. Die Ostgrenze des Landgerichtes Donautal war im Spätmittelalter durch die Flußläufe der Donau und der Traun gegeben⁵⁰. Da aber im östlichen Teil dieses Bezirkes die nahegelegene Herrschaft Steyregg fast geschlossenen Besitz hatte, mußten die Schaunberger in diesem Gebiet das Jagdrecht der letzteren anerkennen. Als Westgrenze dieses Jagdrevieres erscheint erstmalig im Steyregger Urbar aus dem Jahre 1428⁵¹ und dann in einem Taiding aus dem Jahre 1465 die Straße von Linz nach Ebelsberg⁵².

2. Im Landgericht Donautal lag die Burg Kürnberg⁵³. Zu ihr gehörte ein kleines Jagdrevier, das nach dem Verfall der Feste mit allen übrigen Besitzungen an die Herrschaft Steyregg kam⁵⁴. Eine Beschreibung seiner Grenzen findet sich in dem vorerwähnten Taiding aus dem Jahre 1465: *Item der wildpann zum Kürnberg hebt sich an bei meiner herren von Liechtenstain pannholz am Kürnberg und get nach dem Kürnberg ab gen Perkchaym⁵⁵ zum gäterlein daselbst zu dem Puesserprunn und vom prünklein zu der landstrass und der landstrass nach unzt auf den Apprechzperig⁵⁶ und vom Achtprechzperig gen Meysching⁵⁷ und davon unzt in das Wagenlehen⁵⁸ und davon wider unzt in meins herren pannholz.* Im Vertrag von 1572 wird ausdrücklich erwähnt, daß dieses Gebiet im Schaunbergischen Wildbannbezirk Exemption genoß. Im Kaufvertrag von 1741 wird hiervon nichts erwähnt, ebenso in der Beschreibung des Wilheringer Wildbannes aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. Die Besitzer der Herrschaft Steyregg müssen also in der Zwischenzeit dieses Jagdrevier an den Landesfürsten abgetreten haben. Für den Zeitpunkt, zu dem diese Transaktion erfolgt ist, bieten zwei Handschriften einen näheren Anhaltspunkt: Das Urbar der Herrschaft Steyregg aus dem Jahre 1638 verzeichnet noch die vorhin wiedergegebene Wildbanngrenze, im Taidingbuch der Herrschaft Steyregg aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hingegen fehlt ein Artikel, der die Beschreibung dieser Gemarkung enthält⁵⁹. Die Abtretung dürfte daher um die Mitte des 17. Jahrhunderts erfolgt sein⁶⁰.

3. In den Auen links und rechts des Traunflusses besaßen die Inhaber der Herrschaft Traun das Jagdrecht⁶¹.

Im Vertrag des Jahres 1572 haben sich die Erben der Schaunberger das Jagdrecht im östlichen Teil des Landgerichtes Donautal vorbehalten. In diesem Gebiet gibt es keine großen geschlossenen Wälder, wohl aber eine Unzahl meist recht kleiner Waldstücke, die sich in bezug auf die Holznutzung zum Großteil in der Hand einzelner Bauernhäuser befanden und deshalb vielfach nach den Hofnamen bezeichnet wurden. Der Wildbann in dieser Gegend galt aber dennoch als recht wertvoll, da manche Tiere sich gerne in der Nähe der Äcker aufhielten, deren Früchte ihnen zum Leidwesen der Landwirte gut schmeckten⁶².

Ein wertvolles Jagdgebiet waren ferner die Donauauen zwischen Eferding und Wilhering. Im Vertrag von 1572 wurde dieses Revier dergestalt geteilt, daß den Schaunbergischen Erben der westliche und dem Kaiser der östliche Teil verblieb⁶³.

Der Zusammenhang zwischen Landgerichts- und Wildbanngrenzen wurde durch diese Aufsplitterung der Jagdrechte aber keineswegs beseitigt. Einige der vorerwähnten Wildbanngemarkungen wurden später zu Landgerichtsgrenzen, da der Aufsplitterung der Jagdrechte jene der hohen Gerichtsbarkeit folgte. So wurde die Landstraße Linz—Ebelsberg, die erstmalig 1428 als Wildbanngemarkung nachweisbar ist⁶⁴, im 16. Jahrhundert zur Grenze zwischen dem Hochgericht Donautal und dem 1517 neugeschaffenen Landgericht Steyregg⁶⁵. Nach der Errichtung des Landgerichtes Hartheim⁶⁶ deckte sich die Nordwestgrenze des Landgerichtes Donautal weitgehend mit der Gemarkung des damals (1636) kaiserlichen Wildbannes⁶⁷.

Die weiteren im Landgerichtsbezirk Donautal gelegenen Gebiete, in denen die Inhaber des Hochgerichtes kein Jagdrecht besaßen, bildeten befreite Burgfriedbezirke. Der Wildbann der Herrschaft Traun dürfte weitgehend mit dem Burgfried dieser Herrschaft zusammengefallen sein. Ähnlich dürften die Verhältnisse bei Freiling⁶⁸ und Marchtrenk⁶⁹ liegen⁷⁰.

Die Straße von Ebelsberg nach Linz, die mindestens seit dem 15. Jahrhundert die Wildbanngrenze und seit dem 16. Jahrhundert die Landgerichtsgrenze bildete, führt mitten durch die Stadt und scheidet sie in zwei Hälften. Während nun die Grenzbeschreibungen des 15. und 16. Jahrhunderts die Ringmauer oder den Burgfried als Ausgangspunkt der Wildbanngrenzen nehmen⁷¹, folgt die vorerwähnte Gemarkung aus der Mitte des 18. Jahrhunderts dem Lauf der Landstraße

auch durch die Stadt über den Hauptplatz bis zur Donaubrücke. Der 1572 von den Schaunbergern abgetretene Wildbannbezirk hat also bis zum Verkauf an Wilhering im Jahre 1741 in seiner Nordostecke eine kleine Erweiterung erfahren. Es war jenes Gebiet hinzugekommen, in dem das Schloß Linz lag und in dem die Landesfürsten als Besitzer dieser Burg wohl schon vor 1572 das Jagdrecht besaßen⁷². Die vorhin aufgezeigten Zusammenhänge zwischen Wildbann-, Landgerichts- und Burgfriedsgrenzen legen den Schluß nahe, daß es sich bei dem dazugekommenen Gebiet um den alten Burgfried des Linzer Schlosses handelt.

Die Ost- und Südgrenzen dieses Gebietes sind aus den von uns benützten Quellen nicht zu ersehen. Ihre Festlegung im Vertrag von 1572 war nicht notwendig, da diese Gemarkung durch die Vereinigung der beiden Jagdreviere in der Hand eines Besitzers gegenstandslos wurde. Daß die Nordgrenze durch die Donau gebildet wurde, ist keineswegs überraschend. Die Ostgrenze verlief, wenn diese Schlüsse stimmen, durch die Landstraße und über den Hauptplatz zur Donaubrücke. Nach der Ausbildung der Bürgergemeinde und des Stadtgerichtes bildete sich ein eigener Stadtburgfried aus und die alte Gemarkung hat jegliche Bedeutung als Herrschafts- und Niedergerichtsgrenze verloren. Nur als Wildbanngrenze blieb sie — auch auf diesem Gebiet nur mit rein theoretischer Bedeutung — bis ins 18. Jahrhundert erhalten.

Sollte sich für die Richtigkeit dieser Annahme aus anderen Quellen ein Beweis erbringen lassen, dann würden sich hieraus wohl nicht uninteressante Folgerungen für die Entwicklung der Stadt Linz im Mittelalter ergeben.

Anmerkungen:

¹ Gemeint ist die Linz mit Urfahr verbindende Donaubrücke. — Bei den folgenden Fußnoten werden nachstehende Abkürzungen verwendet: GB = Gerichtsbezirk; KG = Katastralgemeinde; OG = Ortsgemeinde.

² Wohl in den Donauauen oberhalb Ottensheim gelegen.

³ Hagenau, Rotte, OG Goldwörth, GB Ottensheim.

⁴ Mursberg, Hügel (329 Meter Seehöhe) und Rotte, KG Lindham, OG Walding, GB Ottensheim.

⁵ Wohl in den Donauauen nördlich von Bergham gelegen.

⁶ Bergham, Dorf, OG Alkoven, GB Eferding.

⁷ Brücke nördlich von Bergham, auf welcher der von diesem Ort in das Augebiet führende Fahrweg das Ofenwasser übersetzt.

⁸ Ofenwasser, Wasserlauf nördlich der Orte Alkoven, Bergham und Edramsberg, der oberhalb Wilhering in die Donau mündet.

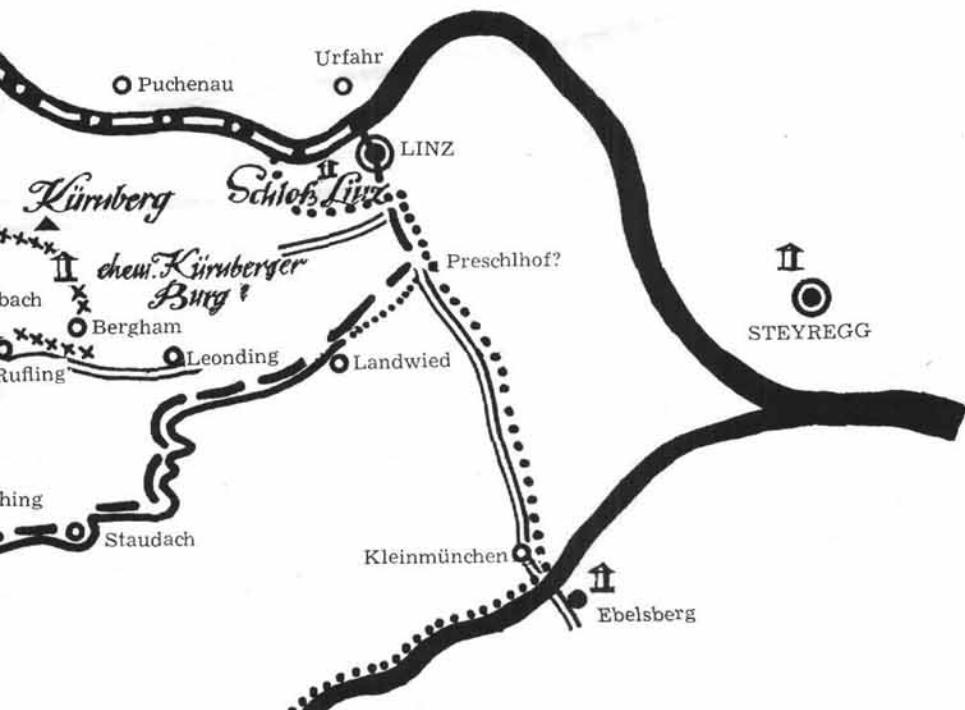
⁹ Piesmayr, Einzelhof westlich Schönering, OG Wilhering, GB Linz. Westlich dieses Gehöftes mündet ein Wasserlauf in das Ofenwasser, der bei Axberg (OG Kirchberg-Thening, GB Linz) entspringt und in modernen Karten als Badlbach bezeichnet wird.

- ¹⁶ Es handelt sich um die Straße Linz — Leonding — Rufing — Straßham — Alkoven — Eferding.
- ¹⁷ Straßham, Dorf, KG Hartheim, OG Alkoven, GB Eferding.
- ¹⁸ Thürnau, Dorf, OG Kirchberg-Thening, GB Linz.
- ¹⁹ Hartheim, Dorf und Schloß, OG Alkoven, GB Eferding.
- ²⁰ Freiling, Dorf und Schloß, OG Oftring, GB Wels.
- ²¹ Offenbar die Waldstücke östlich Thürnau.
- ²² Hitzing, Dorf, KG Dörnbach, OG Wilhering, GB Linz.
- ²³ Pasching, Dorf, GB Linz.
- ²⁴ Hörsching, Dorf, GB Linz.
- ²⁵ Wasserlauf in der Welser Heide, südlich der Bahnlinie Wels — Linz fließend.
- ²⁶ Staudach, Dorf, KG Rufing, OG Leonding, GB Linz.
- ²⁷ Landwied, heute Stadtteil von Linz (südlich Gaumberg).
- ²⁸ Der Preschlhof und diese Steinbrücke befanden sich offenbar an der Landstraße im Gelände südlich des Linzer Hauptbahnhofes (vgl. dazu Georg Grüll, Das Landgericht Linz [1646 — 1821], Hist. Jb. L. 1957, Abb. nach S. 164).
- ²⁹ Offenbar an der Landstraße zwischen dem oben beschriebenen Gelände und den Stadtmauern gelegen.
- ³⁰ Der Linzer Hauptplatz.
- ³¹ Österreichische Weistümer 14 (1958), S. 243, Zeile 34 — S. 244, Z. 19.
- ³² Georg Grüll, Die Robot in Oberösterreich (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 1), Linz 1952, S. 33 f.
- ³³ HKA Wien, Sammlung von Kontrakten, Z. 1478 C; vgl. Julius Strnad, Hausruck und Atergau, AfÖG 99 (1912), S. 135 f.
- ³⁴ HKA Wien, Niederösterreichische Herrschaftsakten, Fasz. J 13, fol. 499 (Verzeichnis über die Auslagen für das Jagdwesen im Jahre 1575) und fol. 512 (Verzeichnis über die Auslagen für das Jagdwesen im Jahre 1588).
- ³⁵ Ebenda, fol. 736 r (Beschreibung des Kürnberger Forstes aus dem Jahre 1662).
- ³⁶ Jodok Stölz, Zur Geschichte der Herren und Grafen von Schaunberg (Denkschriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, 12, 1862), S. 227 und 230.
- ³⁷ Alfred Hoffmann, Zur Geschichte der Schaunbergischen Reichslehen (M. OÖ. LA. 3, 1954), S. 392.
- ³⁸ Ein Entwurf dieses Vertrages findet sich im HKA, Lehenakten, Fasz. rot 4, fol. 603 bis 607, Abschriften ebenda, fol. 535—538, 539—542, 608—611, 655—658 und 674—679. Reg.: Jodok Stölz, a. a. O., S. 358, Nr. 1245; vgl. ebenda, S. 228. Der Lehenbrief für die Reichslehen wurde am 13. September 1572, der für die österreichischen Lehen am 19. September 1572 ausgestellt; siehe Julius Strnad, Hausruck und Atergau. AfÖG 99 (1912), S. 221 f.; derselbe, Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, I. Abt., I. Teil, S. 136 f.; Alfred Hoffmann, a. a. O., S. 392 und 411.
- ³⁹ Der Textabdruck folgt der Abschrift im HKA, Lehenakten, Fasz. rot 4, fol. 535—538; die anderen Kopien bieten zahlreiche orthographische Varianten, die aber hier als textkritisch von untergeordneter Bedeutung nicht ausgewiesen werden.
- ⁴⁰ Innbach, Nebenfluß der Donau, Ursprung im Hausruck, Mündung unterhalb Eferding.
- ⁴¹ Ebelsberg, Markt.
- ⁴² Katzing, Weiler, KG Dörnbach, OG Wilhering, GB Linz.
- ⁴³ Mistelbach bei Wels, Dorf und Schloß, OG Buchkirchen, GB Wels.
- ⁴⁴ Vermutlich heute Rohrling, bewaldeter Höhenzug westlich Mistelbach bei Wels.
- ⁴⁵ Talsenke, in welcher die Dörfer Oberscharten, Unterscharten und Scharten liegen, OG Scharten, GB Eferding.
- ⁴⁶ Fraham, Dorf, GB Eferding.
- ⁴⁷ Expriester, Einzelhof westlich Puchham, OG Alkoven, GB Eferding.
- ⁴⁸ Lach (lah, loch, loh u. ä.) = Hain, Wald (Andreas Schmeller, Bayerisches Wörterbuch †, Sp. 1465).
- ⁴⁹ Puchham, Dorf, OG Alkoven, GB Eferding.
- ⁵⁰ Gstocket, Rotte, OG Alkoven, GB Eferding.

Karte der Wildbanngrenzen im Raume westlich Linz

Maßstab 1:100.000

Über die in der nebenstehenden Abhandlung erwähnten Landgerichts- und Burgfriedsgrenzen siehe die von Julius Strnadt bearbeitete Landgerichtskarte (Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer, I. Abteilung, Blatt 5).



■ Herrschaftssitz
(Schloß oder Burg)

× × × × Wildbann der Kürnbergburg

— — Wilheringer Wildbann 1741

• • • • Landgericht Donautal
Schaunberger Wildbann 1572

— — — Zusammenfall der Grenzen des
Wildbannes von Wilhering mit denen
des Landgerichtes Donautal

● Einzelhof

○ Dorf

● Markt

○ Stadt



⁴⁵ All diese Wälder sind vermutlich im Auengebiet der Donau zwischen Eferding und Wilhering zu suchen. Eine genaue Lokalisierung dürfte heute kaum mehr möglich sein, da der Lauf des Stromes immer wieder Änderungen unterworfen war und die Regulierungsarbeiten das Landschaftsbild vielfach gewandelt haben.

⁴⁶ HKA, Lehenakten, Fasz. rot 4, fol. 581 f.

⁴⁷ Ebenda, fol. 672 f.

⁴⁸ Othmar Hageneder, Die Grafschaft Schaunberg (M. OÖ. LA. 5, 1957), S. 189—264.

⁴⁹ Eine Ausnahme bildeten in dieser Hinsicht nur einige sehr kleine Territorien wie etwa Berchtesgaden.

⁵⁰ Julius Strnadt, Erläuterungen, S. 136 f.

⁵¹ Julius Strnadt, Hausruck und Atergau, S. 137: *Von der prugg zu München (=Kleinmünchen) und geet der landstraß nach, die geen Linz gehet, unzt geen Wagra (= Wagram).*

⁵² *Item meins herren von Liechtenstein wildpann hebt sich an ze Lintz bei der rinkchauren und gett biß zu dem Lyntzer gattern an di Trawn; und was niderhalb der strass ist, das ist alles meiner herren von Liechtenstain* (Österreichische Weistümer 12, 1939, S. 660, Z. 13—16).

⁵³ Julius Strnadt, Hausruck und Atergau, S. 135—155.

⁵⁴ Österreichische Weistümer 12 (1939) S. 660, Sternnote.

⁵⁵ Bergham, Dorf, KG Rufling, OG Leonding, GB Linz.

⁵⁶ Appersberg, Dorf, KG Dornbach, OG Wilhering, GB Linz.

⁵⁷ Meichinger, Einzelhof, zwischen Appersberg und Katzing gelegen.

⁵⁸ Wagner am Berg, Einzelhof bei Katzing, KG Dörnbach, OG Wilhering.

⁵⁹ Österreichische Weistümer 15 (1960), S. 218, Z. 15.

⁶⁰ Die Behauptung Julius Strnadts (Erläuterungen, S. 137), daß der Wildbann am Kürnberg „nach 1512 an Kaiser Max I. abgelassen“ wurde, entbehrt jeder Quellengrundlage.

⁶¹ Österreichische Weistümer 14 (1958), S. 152, Z. 25—27; ebenda 15 (1960), S. 269, Z. 20—22.

⁶² Verzeichnisse dieser kleinen Waldstücke befinden sich im HKA, Lehenakten, Fasz. rot 4, fol. 525—530 und fol. 808/809. Auf fol. 530 r finden sich Äußerungen über den Wert dieses Jagdgebietes.

⁶³ Die obgenannten Verzeichnisse enthalten auch die Jagdreviere in den Donauauen.

⁶⁴ Siehe S. 339.

⁶⁵ Julius Strnadt, Hausruck und Atergau, S. 221 f.; derselbe, Erläuterungen, S. 99 f.; Franz Wilflingseder, Geschichte der Herrschaft Lustenfelden (Linz 1952), S. 115.

⁶⁶ Dorf und Schloß, OG Alkoven, GB Eferding.

⁶⁷ Julius Strnadt, Hausruck und Atergau, S. 226—228; derselbe, Erläuterungen, S. 137 f.

⁶⁸ Dorf und Schloß, OG Oftering, GB Linz.

⁶⁹ Dorf, GB Wels.

⁷⁰ Julius Strnadt, Erläuterungen, S. 138.

⁷¹ Siehe oben S. 337 und Anmerkung 52.

⁷² Die Annahme Strnadts (Hausruck und Atergau, S. 137), daß bereits vor 1572 der gesamte Kürnberger Wald mit Ausnahme des Gebietes um die Kürnbergburg landesfürstliches Jagdgebiet war, erscheint allerdings unwahrscheinlich, da ansonsten die Wildbannabtretung im Vertrag von 1572 praktisch bedeutungslos gewesen wäre, da sie dem Kaiser kaum eine merkliche Vergrößerung seines Jagdrevieres gebracht hätte. Auch der Text des Vertrages schließt dies aus.